

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 16

Pfarrkirchen, 31.07.2025

Inhalt

	Seite
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Errichtung von Carports mit PV-Anlagen durch die Sparkasse Rottal-Inn in der Bahnhofstr. 19, Pfarrkirchen, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 443, Gemarkung Pfarrkirchen	146
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Neugestaltung des linken Ufers des Antersdorfer Bachs durch Herrn Johann Priemeier, 84359 Simbach am Inn auf den Grundstücken Fl.Nr. 1168, 1168/2, 1170/5, 1171/10, 1368 und 1369/2, Gemarkung und Stadt Simbach am Inn Antrag vom 07.08.2024 auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	147
Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für die gemeindlichen Friedhöfe Dietersburg und Peterskirchen vom 01.09.2025	148-149
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen zur Verfassung des Schulverbandes Unterdietfurt	150

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Errichtung von Carports mit PV-Anlagen, durch die Sparkasse Rottal-Inn, in der Bahnhofstr. 19,
84347 Pfarrkirchen, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 443, Gemarkung Pfarrkirchen.**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen G-464-2025 den Bauantrag der Sparkasse Rottal-Inn, zur Errichtung von Carports mit PV-Anlagen in 84347 Pfarrkirchen, Bahnhofstraße 19, mit Bescheid vom 23.07.2025 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 23.07.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 339 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 23.07.2025
gez.

Kubitschek
Regierungsdirektor

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neugestaltung des linken Ufers des Antersdorfer Bachs durch Herrn Johann Priemeier, 84359
Simbach am Inn auf den Grundstücken Fl.Nr. 1168, 1168/2, 1170/5, 1171/10, 1368 und 1369/2,
Gemarkung und Stadt Simbach am Inn
Antrag vom 07.08.2024 auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Antragsteller bricht die teilweise direkt am linken Bachufer des Antersdorfer Bachs liegenden Betriebsgebäude ab und baut den Antersdorfer Bach zwischen Fluss-km 0,9 und 1,1 aus.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung bei naturnahen Gewässerausbauten durchgeführt.

Da sich das Vorhaben im Bereich eines kartierten Biotops nach Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG befindet, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hierzu wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern beteiligt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der amtliche Sachverständige des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sieht bei diesem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Mit dem Rückbau der Betriebsanlagen erhält der Antersdorfer Bach mehr Raum. Auf den Grundstücken Fl.Nr. 1168, 1168/2 und 1171/10, Gemarkung Simbach a. Inn entsteht ein naturnaher Uferstreifen. Der Hochwasserabfluss wird verbessert, ohne Dritte zu benachteiligen. Der Antersdorfer Bach wird für die Gewässerunterhaltung wieder zugänglich. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG werden von naturschutzfachlicher Seite nicht gesehen.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 28.07.2025

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtsrat

**Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
für die gemeindlichen Friedhöfe Dietersburg und Peterskirchen
vom 01.09.2025**

Die Gemeinde Dietersburg erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6),

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 51,79 € |
| b) eine Familiengrabstätte oder Doppelgrabstätte | 99,26 € |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 82,09 € |
| d) eine Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld Dietersburg | 26,47 € |
| e) eine Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld Peterskirchen | 19,58 € |
| f) ein Urnengrabfach (Urnenwand) | 84,84 € |
| g) Gruft 1 | 233,58 € |
| h) Gruft 2 | 262,35 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 4 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums (2 Tage) beträgt 180,00 €
Jeder zusätzlich angefangene Kalendertag 49,05 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 25,00 €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 18 Abs. 2 u. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abgabesatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof und das Leichenhaus in Dietersburg vom 01.01.2008 und die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof Peterskirchen und das Leichenhaus Peterskirchen vom 01.01.2008 außer Kraft.

Dietersburg, 29.07.2025


Stefan Hanner
Erster Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterdietfurt hat am 16.11.2022 die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Unterdietfurt (Verbandssatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG durch Niederlegung in der Gemeinde Unterdietfurt und Anschlag an den Amtstafeln aller Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung ist am 29.07.2025 erfolgt. Sie liegt ab dem 30.07.2025 im Rathaus Unterdietfurt Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung wird auch im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht.

Unterdietfurt, 28.07.2025

Gemeinde Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt



Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister